

## **1. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.12.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr“ erlassen:

#### Artikel I

##### **§ 7 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:**

(2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (außerhalb der Erkrankungen, die durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt sind), so darf es die Kindertagesstätte während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Gruppenleitung der Einrichtung von der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss das Kind 24 Stunden frei von Krankheitssymptomen und fieberfrei sein. Gegebenenfalls kann die Kindertagesstättenleitung den Nachweis durch ein Attest fordern.

(3) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich über den Dienstweg die zuständige Amtsleitung zu informieren und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Kindertagesstätte so lange nicht besuchen, wie die Gefahr der Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

##### **§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die Höhe des monatlichen Regelbeitrags richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage 1 zur „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr“). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

##### **In § 8 wird folgender Absatz 4a eingefügt:**

###### **(4a) Mittagsverpflegung**

(1) Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der

Anmeldung zur Verpflegung, sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.

- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes erhoben. Wird ein Kind bis zum ersten Abwesenheitstag bis 8.30 Uhr von der Verpflegung abgemeldet, endet die Gebührenpflicht am 4. Abwesenheitstag.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich abgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt im Folgemonat.  
In Ausnahmefällen wird eine monatliche Pauschale gemäß der Gebührentabelle (Anlage1) zum 5. des Monats erhoben. Die Pauschale wird zum 30.06 und 31.12. abgerechnet. Nachforderungen werden 10 Tage nach der Rechnungsstellung fällig. Guthaben werden bei Bedarf verrechnet oder zeitgleich erstattet.
- (4) Schuldner der Verpflegungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner. Für die Verpflegung in Kindertagesstätte werden die in der Gebührentabelle (Anlage 1) festgelegten Gebühren der Verpflegung erhoben.

**In § 9 wird folgender Absatz 5 eingefügt:**

- (5) Für die Betreuung eines Kindes außerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit entsteht eine Gebührenpflicht. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage 1).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Segeberg, den

Stadt Bad Segeberg

Dieter Schönfeld

Bürgermeister

## ANLAGE 1

Anlage zur „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr“ (Gebührentabelle)

Bezeichnung der Leistung	Gebühr
<b>1. Monatlicher Regelbetrag für der Besuch der Kindertagesstätte</b>	
<b>a. Krippe</b>	
Vormittagsbetreuung 6 Std.	252,00 €
Ganztagsbetreuung 8 Std.	336,00 €
Ganztagsbetreuung 10 Std.	420,00 €
Zusätzl. Betreuungsstunde	42,00 €
<b>b. Kindergarten (Regelgruppe)</b>	
Nachmittagsbetreuung 4 Std.	114,00 €
Vormittagsbetreuung 6 Std.	171,00 €
Ganztagsbetreuung 8 Std.	228,00 €
Ganztagsbetreuung 10 Std.	285,00 €
Zusätzl. Betreuungsstunde	28,50 €
<b>c. Hort</b>	
Nachmittagsbetreuung	140,00 €
Zusätzliche Betreuungsstunde	28,00 €
Ferienbetreuung (mtl. Erhöhung des Regelbeitrages)	15,00 €
<b>2. Außerordentliche Betreuungszeiten</b>	
Betreuung außerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit	
15 Min./Ereignis	5,00 €
<b>3. Mittagsverpflegung</b>	
In den Regelbeiträgen sind keine Kosten für die Mittagsverpflegung eingerechnet.	
a. Krippe	1,80 €
b. Kindergarten	2,50 €
c. Hort	3,00 €